S 6 Ar 195/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 Ar 195/95
Datum	09.06.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 409/97
Datum	12.09.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 09.06.1997 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der am 1936 geborene KlÃ¤ger erlernte von 1950 bis 1953 in Dresden den Beruf des Maurers und war anschlieÃ□end bis zu seiner Ã□bersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland berufsentsprechend beschÃ¤ftigt. Bis 1959 arbeitete er bei verschiedenen Bauunternehmen im Rheinland und war anschlieÃ□end in der Schweiz als BÃ¼fettier und Kellner beschÃ¤ftigt. Vom 01.09.1964 bis 31.12.1971 war er in der Bundesrepublik wiederum als Kellner, Verkaufsfahrer und Hausmeister tÃ¤tig, zeitweilig auch selbststÃ¤ndig als Kaufmann bzw Gastwirt. Von 1980 bis 1989 verrichtete er verschiedene HilfstÃ¤tigkeiten, zuletzt beim Friedhofsamt der Stadt W â□¦ Seit dem 02.11.1989 war der KlÃ¤ger nach seinen Angaben

arbeitsunfÃ¤hig bzw arbeitslos. Seit dem 01.04.2001 bezieht er Regelaltersrente (Bescheid der Beklagten vom 15.05.2001). Ein erster (bereits 1972 gestellter) Antrag des KlÃ¤gers auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit blieb ebenso erfolglos wie weitere RentenantrÃ¤ge vom 25.01.1991 und 05.08.1993.

Am 31.03.1994 beantragte der KlÃ¤ger erneut die GewÃ¤hrung von Rente wegen Erwerbs- bzw BerufsunfÃ¤hgkeit.

Die Beklagte lieÃ ihn durch den Chirurgen Dr.H. und die Internistin Dr.J. begutachten. Diese stellten im Rahmen ambulanter Untersuchungen (zusammenfassend) folgende GesundheitsstÃ¶rungen fest: Hochgradiges Ãbergewicht; WirbelsÃ¤ulensyndrom bei Fehlstatik und geringgradigen degenerativen VerÃ¤nderungen; Retropatellararthrose links; koronare Herzkrankheit; fragliche Fettleber. Beide SachverstÃ¤ndige gingen in ihren Gutachten vom 30.08.1994 bzw 04.10.1994 davon aus, dass der KlÃ¤ger nach wie vor leichte TÃ¤tigkeiten ganztags und mittelschwere Arbeiten halb- bis untervollschichtig verrichten kÃ¶nne.

Mit Bescheid vom 10.10.1994 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung von Versichertenrente wegen Erwerbs- bzw BerufsunfÃ¤higkeit ab.

Dagegen legte der KlÃ¤ger am 09.11.1994 Widerspruch ein und regte eine nervenÃ¤rztliche Untersuchung an. Da auch Prof. Dr.N. in seinem nervenÃ¤rztlichen Gutachten vom 09.02.1995 beim KlÃ¤ger keine krankheitswertigen BeeintrÃ¤chtigungen feststellen konnte, wies die Beklagte den Widerspruch mit Bescheid vom 08.03.1995 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck: Der KlÃ¤ger kÃ¶nne auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leichte TÃ¤tigkeiten weiterhin vollschichtig verrichten.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 27.03.1995 Klage zum Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) erhoben.

In dem vom SG eingeholten Gutachten des Gewerbearztes Dr.H. vom 13.05.1996 und seiner ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 01.07.1996 bestÃ¤tigte der SachverstÃ¤ndige die bereits bekannten Diagnosen. Aus den beigezogenen Unterlagen der behandelnden Ãrzte ergebe sich kein Hinweis auf eine koronare Herzerkrankung; eine Erwerbsminderung wegen einer systemischen Sarkoidose mit Lungen- oder Herzbeteiligung sei nicht nachgewiesen. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne deshalb weiterhin mittelschwere Arbeiten halb- bis untervollschichtig und leichte TÃ¤tigkeiten vollschichtig verrichten.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 09.06.1997 abgewiesen: Von seinem erlernten Beruf als Maurer habe sich der KlÃ¤ger im Jahre 1959 nicht aus gesundheitlichen GrÃ¼nden gelÃ¶st und anschlieÃend nur noch TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verrichtet. Da er auf dem allgemeinen Arbeitsfeld weiterhin zumindest leichte TÃ¤tigkeiten noch ganztags verrichten kÃ¶nne, sei er weder erwerbs- noch berufsunfÃ¤hig.

Gegen das ihm am 18.07.1997 zugestellte Urteil wendet sich der KlÃ¤ger mit der am 05.08.1997 beim Bayer. Landessozialgericht (BayLSG) eingelegten Berufung.

Aufgrund des bei ihm vorliegenden multimorbiden Krankheitsgeschehens sei davon auszugehen, dass er erwerbsunfÃ¤hig sei. Dies ergebe sich auch aus der Zuerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft mit einem GdB von 60. Im Ãbrigen sei er auf die Benutzung einer GehstÃ¼tze angewiesen.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 09.06.1997 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 10.10.1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.03.1995 zu verurteilen, ihm aufgrund des Rentenantrags vom 31.03.1994 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 09.06.1997 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend.

In dem vom Senat eingeholten Gutachten des OrthopÃ¤den Dr.H. vom 12.09.2000 hat dieser ebenfalls die aus der Rentenbegutachtung bekannten Diagnosen bestÃ¤tigt und eine FunktionseinschrÃ¤nkung des rechten Handgelenkes und der rechten Hand nach mehrfach operativ versorgtem kÃ¶rperfernem Speichenbruch vom 02.06.1997 sowie eine dadurch verursachte TeilschÃ¤digung des Speichennervs festgestellt. Das hochgradige Ãbergewicht des KlÃ¤gers beeintrÃ¤chtige die statischen VerhÃ¤ltnisse seiner WirbelsÃ¤ule negativ. Ernsthafte Krankheitsbefunde im Bereich des linken HÃ¼ftgelenkes und der Kniegelenke lÃ¤gen trotz eines Knorpelschadens hinter beiden Kniescheiben nicht vor. Ein Krampfaderleiden beeintrÃ¤chtige die Funktion ebenfalls nicht. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne deshalb auch weiterhin leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes vollschichtig verrichten, wenn dabei TÃ¤tigkeiten ausschlieÃlich im Sitzen und Stehen, in einseitig fixierter kÃ¶rperlicher Zwangshaltung, mit hÃ¤ufigem Treppensteigen, auf Leitern und GerÃ¼sten oder an laufenden Maschinen sowie Ãberkopfarbeiten vermieden werden kÃ¶nnten. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne zwar seine rechte Hand nicht mehr voll einsetzen, jedoch die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Hilfsarbeiter im BÃ¼robereich eines Friedhofsamtes weiterhin verrichten. Unter BerÃ¼cksichtigung der am 02.06.1997 eingetretenen EinschrÃ¤nkung der Belastbarkeit seiner rechten Hand kÃ¶nne der KlÃ¤ger auch noch eine MontagetÃ¤tigkeit ausÃ¼ben, wenn diese im Wesentlichen mit der linken Hand zu bewÃ¤ltigen sei und dabei die rechte Hand allenfalls unbedeutende Haltefunktionen wahrzunehmen habe. OrtsÃ¼bliche Anmarschwege zur ArbeitsstÃ¤tte seien dem KlÃ¤ger ebenso zumutbar wie die Benutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel.

In einer ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 20.10.2000 hat Dr.H. ausgefÃ¼hrt, der

zwischenzeitlich vorliegende Arztbrief der Klinik fÃ¼r Handchirurgie in B. vom 09.09.2000 rechtfertige keine wesentliche Ãnderung der in seinem Gutachten vertretenen LeistungseinschÃ¤tzung. Die unabhÃ¤ngig voneinander erhobenen Untersuchungsergebnisse vom 05. und 12.09.2000 zeigten â von unwesentlichen Details im AusmaÃ der beschriebenen FunktionseinschrÃ¤nkungen abgesehen â so weitgehende Ãbereinstimmung, dass sich daraus keine neuen Erkenntnisse in Bezug auf die LeistungseinschÃ¤tzung des KlÃ¤gers auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ergÃ¤ben.

In dem vom Senat weiter eingeholten Gutachten des Internisten und Arbeitsmediziners Dr.S. vom 24.04.2001 bestÃ¤tigte dieser ebenfalls die vollschichtige Einsetzbarkeit des KlÃ¤gers fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes, wenn dabei die bereits genannten EinschrÃ¤nkungen berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnten. Da beim KlÃ¤ger jetzt auch eine leichtgradige EinschrÃ¤nkung der Herzleistung bei koronarer Herzkrankheit mit 3-GefÃ¤Ãverschluss, aber noch offenem Mammariabypass und 2 offenen VenenbypÃ¤ssen sowie ein Bluthochdruck vorlÃ¤gen, sollten auch Arbeiten unter besonderem Zeitdruck vermieden werden. ZusÃ¤tzliche Pausen, die Ã¼ber die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung hinausgingen, benÃ¶tige der KlÃ¤ger nicht. Anmarschwege zu FuÃ bis zu 1000 m seien ihm zumutbar, ebenso die Benutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel und privater Motorfahrzeuge. Die zuletzt ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung als Hilfsarbeiter im BÃ¼ro eines Friedhofsamtes sei dem KlÃ¤ger unter BerÃ¼cksichtigung der dort Ã¼blichen Arbeitsbedingungen durchaus zumutbar. Bei teilweiser Schonung der rechten Hand kÃ¶nne er auch noch leichtere MontagetÃ¤tigkeiten ausÃ¼ben, da bei einem erheblichen Teil entsprechender ArbeitsplÃ¤tze die MÃ¶glichkeit besteht, eine Hand als sog Beihand (dh mehr zu Haltefunktionen bzw Arbeiten mit geringerer Beanspruchung) einzusetzen. Die mehr Kraft erfordernden Verrichtungen, bei denen auch eine gewisse Fingergeschicklichkeit notwendig ist, kÃ¶nnten mit der anderen Hand ausgefÃ¼hrt werden. Die FunktionseinschrÃ¤nkung der rechten Hand des KlÃ¤gers liege erst seit dem Bruch des rechten Armes im Juni 1997 vor.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senates ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten, der Akten des AVF WÃ¼rzburg und des SG WÃ¼rzburg wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz = SGG) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§ 144 SGG). Der Senat konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten dieser Verfahrensweise zugestimmt haben (Â§ 124 Abs 2 SGG).

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel aber als unbegrÃ¼ndet; denn das SG hat im Urteil vom 09.06.1997 die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 10.10.1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.03.1995 zu Recht

abgewiesen, da der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit hat.

Nach Â§ 44 Abs 1 SGB VI haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen EU, wenn sie 1. erwerbsunfÃ¤hig sind, 2. in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der EU 3 Jahre Pflicht beitragszeiten haben und 3. vor Eintritt der EU die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben.

ErwerbsunfÃ¤hig sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃ□er Stande sind, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ã□igkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das 1/7 der monatlichen BezugsgrÃ¶Ã□e Ã¼bersteigt (Â§ 44 Abs 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB VI).

Diese Voraussetzungen liegen beim KlÃ¤ger nicht vor. Alle im Klage- und Berufungsverfahren gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen haben Ã¼bereinstimmend die Auffassung vertreten, dass der KlÃ¤ger trotz der bei ihm vorliegenden GesundheitsstÃ¶rungen leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes noch vollschichtig ausfÃ¼hren kann. Auf solche TÃ¤tigkeiten muss sich der KlÃ¤ger im Rahmen des Â§ 44 SGB VI uneingeschrÃ¤nkt verweisen lassen. Auch die Folgen des am 02.06.1997 erlittenen Bruchs des rechten Armes (mittelgradige FunktionseinschrÃ¤nkung aufgrund der in Fehlstellung verheilten Handgelenksnarben, Unterarmbruch rechts mit SensibilitÃ¤tstÃ¶rungen der Hand vorwiegend im Radialisbereich und geringgradiger Muskelminderung) hindern den KlÃ¤ger nach den AusfÃ¼hrungen der Dres.H. und S. nicht, weiterhin leichte Hilfsarbeiten beim Friedhofsamt zu den dort Ã¼blichen Einsatzbedingungen vollschichtig zu verrichten. Der KlÃ¤ger ist somit nicht erwerbsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 44 Abs 2 SGB VI.

Der KlÃ¤ger hat darÃ¼ber hinaus auch keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Versichertenrente wegen BerufsunfÃ¤higkeit (BU) nach Â§ 43 Abs 1 SGB VI. Rente wegen BU erhalten danach Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres wenn sie 1. berufsunfÃ¤hig sind, 2. in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der BU 3 Jahre Pflicht beitragszeiten haben und 3. vor Eintritt der BU die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben.

Nach Â§ 43 Abs 2 SGB VI ist berufsunfÃ¤hig ein Versicherter, dessen ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen eines kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit zu beurteilen ist, umfasst dabei alle TÃ¤tigkeiten, die seinen KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihm unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. Zur Frage der BU hat die Rechtsprechung des BSG ein Mehrstufenschema entwickelt, das die BerufstÃ¤tigkeiten in die Leitberufe des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw besonders hochqualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter

Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als 2 Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit bis zu 2 Jahren) und des ungelernten Arbeiters unterteilt. GrundsÃ¤tzlich dÃ¼rfen Versicherte im Vergleich zu ihrem bisherigen Beruf nur auf die nÃ¤chst niedrigere Gruppe verwiesen werden (vgl BSG in SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr 45).

Der "bisherige Beruf" des KlÃ¤gers ist nach Auffassung des Senates allenfalls der eines angelernten Arbeiters mit einer Ausbildungszeit von weniger als einem Jahr (unterer Bereich der Gruppe von Arbeitnehmern mit einem "sonstigen Ausbildungsberuf"). Von dem erlernten Beruf des Maurers hat sich der KlÃ¤ger â wie das SG zutreffend festgestellt hat â spÃ¤testens im Jahre 1959 aus GrÃ¼nden gelÃ¶st, die nicht medizinischer Art waren, und TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgeÃ¼bt, die weder der Facharbeiterebene noch der Qualifikation von Arbeitnehmern mit einer Ausbildungszeit von 1 â 2 Jahren (oberer Bereich der "Anlerngruppe") entsprachen.

Bei der Frage der BU eines angelernten Arbeiters ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG eine konkrete Bezeichnung von VerweisungstÃ¤tigkeiten entbehrlich, wenn der Versicherte (nicht lediglich untergeordnete oder einfachste) TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes noch Ã¼ber die betriebsÃ¼bliche Vollschichtarbeitszeit verrichten kann. Um jedoch zu verhindern, dass soziale Wirklichkeit und soziales Leistungsrecht auseinanderfallen, hat das BSG diesen Grundsatz dahingehend eingeschrÃ¤nkt, dass jedenfalls bei Versicherten, die dem unteren Bereich der Gruppe von angelernten Arbeitnehmern angehÃ¶ren und deshalb auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar sind, die Benennung einer konkreten VerweisungstÃ¤tigkeit notwendig ist, wenn so erhebliche qualitative EinschrÃ¤nkungen vorliegen, dass von vornherein ernste Zweifel aufkommen mÃ¼ssen, ob der Betroffene mit dem ihm verbliebenen LeistungsvermÃ¶gen in den Ã¼blichen Betriebsablauf eingegliedert werden kann. Daher zwingt eine schwere spezifische Leistungsbehinderung, wie die eingeschrÃ¤nkte GebrauchsfÃ¤higkeit der rechten Hand des KlÃ¤gers zur Benennung einer konkreten VerweisungstÃ¤tigkeit (vgl BSG in SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr 136).

Sowohl Dr.H. (Gutachten vom 12.09.2000) als auch der Arbeitsmediziner Dr.S. (Gutachten vom 24.04.2001) gehen jedoch davon aus, dass der KlÃ¤ger die zuletzt ausgeÃ¼bte HilfsarbeitertÃ¤tigkeit im BÃ¼robereich des Friedhofsamtes der Stadt W. auch mit der seit 02.06.1997 bestehenden EinschrÃ¤nkung der GebrauchsfÃ¤higkeit seiner rechten Hand weiterhin verrichten kann. Der Senat schlieÃt sich dieser Auffassung an.

Da der KlÃ¤ger also seinem "bisherigen Beruf", der TÃ¤tigkeit im Friedhofsamt der Stadt W. , auch weiterhin hÃ¤tte nachgehen kÃ¶nnen, ist er nach Auffassung des Senates auch seit dem 02.06.1997 nicht berufsunfÃ¤hig.

Es kann deshalb dahinstehen, ob der KlÃ¤ger zu diesem Zeitpunkt auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der Â§Â§ 44 Abs 1, 43 Abs 1 SGB VI erfÃ¼llte.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 09.06.1997 war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 08.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024